AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 16. Oktober 2025 Nr. 22/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
126	Nachruf Karlheinz Markus;	120
127	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); - Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO - Errichtung eines Antennenträgers (30 m Stahlgittermast) incl. Outdoortechnik und Schotterzuwegung - Fl. Nr. 785/1 Gemarkung Tröstau	120
128	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Tröstauer-Forst-West“	121
129	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Selb und der Stadt Schönwald über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Leitung und Führung der Musikschule Schönwald auf die Große Kreisstadt Selb	121
130	Stadt Arzberg; Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan der Innenentwicklung „Winterling-Areal“	122
131	Stadt Kirchenlamitz; Offenlage des Fachgutachtens „Kommunale Wärmeplanung der Stadt Kirchenlamitz“	123
132	Stadt Kirchenlamitz; Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	123
133	Stadt Schönwald; Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	124
134	Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt; Unternehmenssatzung	124
135	Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt; Beschluss Unternehmenssatzung	127
136	Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt; Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages	127
137	Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt; Beschluss Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages	129

Nr. 126

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit und großer Dankbarkeit
nimmt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Abschied von

Herrn Karlheinz Markus

Der Verstorbene war 35 Jahre lang Beschäftigter des Landkreises
Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Er war von 1981 bis 2016 Hausmeister in der Realschule in Selb.

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge dankt dem Verstorbenen für seinen langjährigen Einsatz im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.
Wir werden Karlheinz Markus stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wunsiedel, im Oktober 2025

Landkreis Wunsiedel i. Fichtegebirge **Peter Berek**, Landrat

Nr. 127

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz: 41-338/2025

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag	**Errichtung eines Antennenträgers (30 m Stahlgittermast) incl. Outdoortechnik und Schotterzuwegung**
Grundstück	**Fl. Nr. 785/1** **Gemarkung Tröstau**
Bauherr	**DFMG Deutsche Funkturm GmbH** **Region Süd** **Georg-Elser-Straße 4,90411 Nürnberg**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 07.10.2025 unter dem Aktenzeichen 41 – 338/2025 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

-

-

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen,** ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

  des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

  der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 07.10.2025
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

gez. Sellnow
Oberregierungsrätin

Nr. 128

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Tröstauer-Forst-West“

Gz: 20-0220 – 12/2024

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) und der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) zur Anhörung der Eigentümer von gegenwärtig im gemeindefreien Gebiet „Tröstauer-Forst- West“ gelegenen Grundstücken sowie deren etwaige nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zur beantragten Auflösung des gemeindefreien Gebietes unter Eingliederung in die anliegenden, im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gelegenen Kommunen.

Bekanntmachung

Die Kommunen Tröstau und Nagel haben die Eingemeindung des gemeindefreien Gebietes „Tröstauer-Forst-West“ beantragt. Eigentümern und Bewohnern der in dem gemeindefreien Gebiet gelegenen Grundstücke wird Gelegenheit zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Stellungnahmen zur beantragen Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Tröstauer-Forst-West“ können innerhalb von vier Wochen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel oder elektronisch unter info@landkreis-wunsiedel.de unter Angabe des Geschäftszeichens abgegeben werden. Zur Einsichtnahme in die Unterlagen bitten wir um Terminvereinbarung.

Wunsiedel, den 23.09.2025
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 129

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Selb und der Stadt Schönwald über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Leitung und Führung der Musikschule Schönwald auf die Große Kreisstadt Selb vom 08.09.2025 (Unterschrift Stadt Schönwald) / 15.09.2025 (Unterschrift Große Kreisstadt Selb)

Bekanntmachung:

Die Große Kreisstadt Selb und die Stadt Schönwald haben eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Leitung und Führung der Musikschule Schönwald ab dem 01.01.2025 auf die Große Kreisstadt Selb geschlossen. Diese Zweckvereinbarung vom 08.09.2025 (Unterschrift Stadt Schönwald) / 15.09.2025 (Unterschrift Große Kreisstadt Selb) wurde vom Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge mit Schreiben vom 12.08.2025 gemäß Art. 12 Abs. 2 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Wunsiedel, 10.10.2025
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

gez. Peter Berek
Landrat

Zweckvereinbarung

Die Große Kreisstadt Selb, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Ulrich Pötzsch

und

die Stadt Schönwald, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Klaus Jaschke

schließen folgende Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 1
Aufgabenübertragung

Die Stadt Schönwald überträgt die Aufgaben einer Musikschule der Stadt Selb und verzichtet auf die Dauer dieser Vereinbarung, eine weitere Musikschule zu errichten und zu betreiben.

§ 2
Leistungen der Stadt Selb

(1) Die Stadt Selb bietet die Leistungen ihrer Musikschule auf privatrechtlicher Grundlage im Stadtgebiet Schönwald zu den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie in Selb an. Voraussetzung hierfür ist, dass die Stadt Schönwald auf ihre Kosten geeignete Räumlichkeiten bereitstellt und die Verkehrssicherungspflicht für diese übernimmt bzw. die Stadt Selb von Ansprüchen freistellt, die mit der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht begründet werden.

(2) Anmeldungen für den Musikunterricht oder sonstige Veranstaltungen der Musikschule der Stadt Selb werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten berücksichtigt.

(3) Die Entgeltabrechnung erfolgt durch die Stadt Selb.

§ 3
Kostenbeteiligung der Stadt Schönwald

(1) Soweit die Kosten des Musikschulbetriebes (Personalkosten, Unterrichtsmaterial, IT-Kosten, Büromaterial, usw.) nicht durch Unterrichtsentgelte, den Landeszuschuss oder durch sonstige Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Werbeeinnahmen, etc.) gedeckt werden können, leistet die Stadt Schönwald jährlich eine Zuwendung. Auf das Erreichen der höchsten Förderstufe nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen des Freistaates Bayern ist zu achten.

(2) Die Musikschule der Stadt Selb ermittelt die Kosten für die einzelne Jahreswochenstunde nach Abzug der Einnahmen.

(3) Die jährliche Zuwendung errechnet sich aus den tatsächlich belegten Jahreswochenstunden, jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres, mit Schüler*innen mit Wohnsitz in der Stadt Schönwald und den ermittelten Kosten.

(4) Die Stadt Selb erstellt eine Abrechnung für das zurückliegende Kalenderjahr, aus welcher die auf die Stadt Schönwald entfallenden Kosten zu entnehmen sind. Diese Kosten gleicht die Stadt Schönwald als Zuwendung innerhalb von vier Wochen nach Abrechnungseingang aus. Auf Anforderung der Stadt Selb leistet die Stadt Schönwald vierteljährlich Abschlagszahlungen bis zur Höhe der im Vorjahr abgerechneten Kosten.

§ 4
Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Zweckvereinbarung vom 21.07.1992 und tritt am 01.01.2025 für ein Jahr in Kraft. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn diese nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.07. eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich gegen Zustellungsnachweis zu erfolgen. Die fristgerechte Kündigung befreit ab dem folgenden 01.08. von den Verpflichtungen nach § 1 und § 2.

§ 5
Schlichtung von Streitigkeiten

Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung richtet sich nach Art. 53 KommZG.

§ 6
Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt

§ 7
Genehmigung

Diese Zweckvereinbarung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG durch das Landratsamt Wunsiedel i.F. zu genehmigen.

Selb, den 15.09.2025	Schönwald, den 08.09.2025
gez. Ulrich Pötzsch Oberbürgermeister	gez. Klaus Jaschke 1. Bürgermeister

Stadt Arzberg

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Arzberg;
Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan der Innenentwicklung „Winterling-Areal“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB;
Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Arzberg hat am 24.10.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Winterling-Areal“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat am 25.09.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Winterling-Areal“ gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Räumliche Abgrenzung des Plangebietes:
Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke oder deren Teilflächen mit den Flur- Nrn. 507; 507/6; 507/7; 507/8; 507/9; 507/10; 507/11; 512; 512/1; 512/2; 512/5; 514/1; 514/2; 515/1; 512515/; 547/10; 1187/5; 1187/8 1286 und 1288 der Gemarkung Arzberg und hat eine Größe von ca. 5,25 ha. Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.07.2025.

Ziele und Zwecke der Planung:
Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Winterling-Areal“ ist die Schaffung der planungs-rechtlichen Voraussetzungen, um das ehemalige Winterling-Areal zu einem zukunftsfähigen Gewerbestandort weiter zu entwickeln.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch
Gutachten zum Gewerbe- und Verkehrslärm, Landwirtschaftliche Immissionen Lärm, Staub, Gerüche, Regenentwässerungskonzept (insb. zur Beseitigung des Niederschlagswassers und zu wild abfließendem Oberflächenwasser)

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) insb. zu folgenden Arten: Fledermäuse, Zauneidechse, Turmfalke
Ausführungen zu Habitatverlusten und Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Informationen zum allgemeinen Naturschutz
Ausführungen zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleichmaßnahmen

Informationen zum Schutzgut Fläche
Flächenversiegelung

Informationen zum Schutzgut Boden
Baugrundverhältnisse, Altlasten, Bodenversiegelung

Informationen zum Schutzgut Wasser
Regenentwässerungskonzept

Informationen zum Schutzgut Klima / Energieeinsparung
Nutzung erneuerbarer Energie

Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Bodendenkmäler in der Nähe des Plangebiets

Informationen zum Schutzgut Landschaft
Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Landschaftsbild

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch den Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Winterling-Areal“ mit Begründung und aller weiteren relevanten Unterlagen werden im Internet unter www.arzbeg.de →Aktuelles → Bekanntmachungen → Bekanntmachungen

vom 27.10.2025 bis einschließlich 28.11.2025

veröffentlicht.

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Bauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo – Fr. 7:30 – 12:00 Uhr, Mo und Do 13:30 bis 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für die Einsichtnahme ist die Vereinbarung eines Termins unter Tel. 09233/404-35 ratsam.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse bauamt@arzberg.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Arzberg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.arzbeg.de →Aktuelles → Bekanntmachungen → Bekanntmachungen eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Arzberg, 29.09.2025
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 131

Stadt Kirchenlamitz

Kommunale Wärmeplanung der Stadt Kirchenlamitz
Offenlage des Fachgutachtens „Kommunale Wärmeplanung der Stadt Kirchenlamitz“
Die kommunale Wärmeplanung ist für Kommunen ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickelt die Stadt eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und trägt damit zur Erreichung des im Bayerischen Klimaschutzgesetzes beschriebenen Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 bei.
Um dem Anspruch einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) gerecht zu werden, wird das Fachgutachten „Kommunale Wärmeplanung der Stadt Kirchenlamitz“ mit Informationen zu Bestands- und Potenzialanalyse, Zielszenario 2040, der kommunalen Wärmewendestrategie, den Steckbriefen für die Ortsteile, der Akteursbeteiligung und weiteren Informationen nun offengelegt.
Der Entwurf der kommunalen Wärmeplanung wird im Zeitraum von 16.10.2025 bis zum 15.11.2025 allen Bürgern und Akteuren zur Einsicht zur Verfügung gestellt.
Die Planunterlagen können während des Auslegungszeitraums hier eingesehen werden:
https://www.endura-projekte.de/wp-kirchenlamitz/
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz oder per E-Mail an bauamt@kirchenlamitz.de vorgebracht werden.

Kirchenlamitz, 16.10.2025
Stadt Kirchenlamitz
gez. Büttner; Erster Bürgermeister

Nr. 132

Stadt Kirchenlamitz

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
Die Stadt Kirchenlamitz erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet Kirchenlamitz. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze. Ergibt sich bei der Ermittlung der Stellplätze ein Bedarf von weniger als 0,5 Stellplätzen, ist auf 1 Stellplatz zu runden.

§ 3
Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind. Die Stellplätze dürfen nicht hintereinander angeordnet sein. Die Stellplätze müssen durch die Bauvorlagen nachgewiesen werden und mit der Fertigstellung der baulichen Anlage zur Verfügung stehen.

(3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich

ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Stadt (Ablösevertrag) übernommen werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Stadt. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösevertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor Erklärung der Genehmigungsfreistellung abzuschließen. Die Höhe des Ablösebetrages wird durch einen Beschluss des Stadtrats festgelegt. Der Betrag ist mit Aufnahme der Nutzung zur Zahlung fällig und muss von der Stadt Kirchenlamitz für Maßnahmen gemäß Art. 47 Abs. 4 Bayerische Bauordnung verwendet werden.

§ 4
Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5
Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Kirchenlamitz, den 16.10.2025
Stadt Kirchenlamitz

Gez. Büttner; Erster Bürgermeister

Nr. 133

Stadt Schönwald

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schönwald

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schönwald folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schönwald vom 13.05.2022 wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

a) mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5	m³/h	70,00 €/Jahr
bis	6	m³/h	90,00 €/Jahr
bis	10	m³/h	140,00 €/Jahr
über	10	m³/h	1.300,00 €/Jahr und

b) mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4	m³/h	70,00 €/Jahr
bis	10	m³/h	90,00 €/Jahr
bis	40	m³/h	140,00 €/Jahr
über	40	m³/h	1.300,00 €/Jahr.“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) wird „3,58 €“ durch „4,38 €“ ersetzt

3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) wird „3,22 €“ durch „4,00 €“ ersetzt.

4. In § 10a Satz 1 wird „2,50 €“ durch „3,09 €“

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2025 in Kraft.

Schönwald, 09. Oktober 2025
Stadt Schönwald

Gez. Jaschke; Erster Bürgermeister

Nr. 134

Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See

Unternehmenssatzung

für das

Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bad Weißenstadt
vom 16.09.2025

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. 2012, S.366) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), erlässt die Stadt Bad Weißenstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital
§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
§ 3 Organe
§ 4 Der Vorstand
§ 5 Der Verwaltungsrat
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
§ 8 Schriftform
§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
§ 11 Wirtschaftsjahr
§ 12 Auflösung des Unternehmens
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Bad Weißenstadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bad Weißenstadt“. Es tritt unter diesem Na-

men im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Kurortentwicklung“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bad Weißenstadt.

(4) Das Stammkapital beträgt **597.000, -Euro**.
Es wird erbracht:
Im Wege einer Sacheinlage i. H. v. 597.000, - Euro und durch die Übertragung der Grundstücke mit den FlNrn. 3739, 3739/1, 3740, 3740/1, 3743, 3744, 3745, 4364/2, 4365, 4366, 4367 Gemarkung Weißenstadt, der Stadt Bad Weißenstadt im Jahr 2013.

(5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der
Stadt Bad Weißenstadt und der Unterschrift „KU KURORTENTWICKLUNG BAD WEISSENSTADT*BAYERN*

§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Die Stadt Bad Weißenstadt überträgt dem Kommunalunternehmen die Aufgabe der Entwicklung zum staatlich anerkannten Heilbad und die zukünftige Aufrechterhaltung des Prädikates. Dies schließt insbesondere die Erschließung von Heilquellen und die Bereitstellung der notwendigen Heilmittel inklusive Forschung, Informations- und Dienstleistungen hierzu, ein.

(2) Das Kommunalunternehmen kann dazu Neben- und Hilfsbetriebe, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, einrichten. Zur Förderung dieser Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen und Gesellschafterdarlehen geben, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzung und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnung für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3
Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:
Der Vorstand (§ 4)
Der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter (2.Vorstand). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3 Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der
Stadt Bad Weißenstadt haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie von Arbeitnehmern, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält. Sie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 5
Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der erste Bürgermeister der
Stadt Bad Weißenstadt. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter werden vom Stadtrat der Stadt Bad Weißenstadt für 6 Jahre bestellt.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung obliegt dem Stadtrat der Stadt Bad Weißenstadt.

(5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
1. Beamte und hauptamtliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gemäß der erlassenen Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Stadtrat der
Stadt Bad Weißenstadt

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder
b) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7)
c) Erteilung und Widerruf von Prokuren
d) Unmittelbare und mittelbare Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen
e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
f) Bestellung des Abschlussprüfers
g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands
h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Bad Weißenstadt
i) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000, - €, bzw. 15.000, - € wenn beide Vorstände unterschreiben, überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
j) Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000, - € überschreiten.
k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind
l) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben

In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a), b), d) und l) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats (1.Bürgermeister und übrige Mitglieder sowie deren Stellvertreter) den Weisungen des Stadtrates der Stadt Bad Weißenstadt. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat der Stadt Bad Weißenstadt rechtzeitig zu informieren.

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen, sie erfolgt als nicht personalisierte E-Mail. Gleichzeitig ist die Ladung im Ratsinfosystem abrufbar. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristenberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich nichtöffentlich; dies gilt nicht für Satzungsbeschlüsse.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von 2 Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8
Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See, Anstalt des öffentlichen Rechtes der
Stadt Bad Weißenstadt“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9
Wirtschaftsprüfung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschafts-

plan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahrs seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§16 Abs. 2 KUV).

§ 10
Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung der Ergebnisse zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Bad Weißenstadt unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12
Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Bad Weißenstadt über.

§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im digitalen Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Bad Weißenstadt ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 10.12.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.06.2025, außer Kraft.

Weißenstadt, den 16.09.2025

Matthias Beck
1.Bürgermeister
Stadt Bad Weißenstadt,
Verwaltungsratsvorsitzender
des Kommunalunternehmens
Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See AdöR

Nr. 135

Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See

Beglaubigter Auszug
aus der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt
vom 16.09.2025

Zur Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt wurden sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß geladen.

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt war beschlussfähig.

1. Erlass einer neuen Unternehmenssatzung, Beschluss

Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt die Unternehmenssatzung wie in beiliegendem Dokument vorgeschlagen.

Abst. Verh.:

8 : 0

Beglaubigung:

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Bad Weißenstadt, den 22. September 2025

gez. Matthias Beck
1. Bürgermeister

Nr. 136

Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See

Satzung
für die Erhebung des Kurbeitrages
(Kurbeitragssatzung)
vom 1. Oktober 2025

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts (KU Kurortentwicklung) der Stadt Bad Weißenstadt, folgende Kurbeitragssatzung:

Präambel

Bad Weißenstadt als staatlich anerkannter Ort mit Heilquellenkurbetrieb bietet seinen Einwohnern und Gästen eine Vielzahl von Einrichtungen, die dem Zwecke der Erholung dienen. Die bekannteste Einrichtung ist sicher der gesamte Bereich des Weißenstädter Sees mit seinen vielfältigen Möglichkeiten der Erholung und Freizeitgestaltung sowie dem Kurpark. Um den vorhandenen Freizeit- und Erholungswert der Stadt Bad Weißenstadt zu sichern und zukunftsfähig auszubauen, erhebt das KU Kurortentwicklung ab dem Jahr 2025 einen Kurbeitrag.

§ 1
Beitragspflicht

(1) Personen, die sich zu Erholungs- oder Kurzwecken im Gebiet der Stadt Bad Weißenstadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten.

(2) Kurbeitragspflichtig sind auch Personen, die durch Vertrag mit dem Pächter des städtischen Campingplatzes einen Wohn- oder Campingwagen zu Zwecken der persönlichen Lebensführung für eine Saison (6 Monate) oder ganzjährig (12 Monate) abgestellt haben und nach Abs. 1 beitragspflichtig sind.

(3) Die Verpflichtung aus den vorstehenden Absätzen 1 und 2 ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2
Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung (Kurgebiet) ist das Gebiet der Stadt Bad Weißenstadt.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages und wird längstens für 21 Tage pro Jahr berechnet. Dies gilt auch für mehrere Aufenthalte im Kalenderjahr.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an das KU Kurortentwicklung zu entrichten.

§ 4
Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag je Person 1,50 Euro.

(3) Kinder im Alter von 0 bis 16 Jahren sind kurbeitragsfrei.

(4) Bei Vorlage eines Schüler- oder Studierendenausweises beträgt der Beitrag für Schüler oder Studenten pro Aufenthaltstag je Person 0,75 Euro.

(5) Für blinde und behinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag je Person 0,75 Euro. Dies gilt nur bei Vorlage eines Behindertenausweises. Dies gilt auch für Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung oder Eintrag im Behindertenausweis nachgewiesen wird.

(6) Der pauschale Kurbeitrag für Dauercamper (§1 Abs. 2) beträgt 31,50 Euro in der Saison wie auch ganzjährig, der Ermäßigungsbetrag (siehe vorstehende Absätze 4 und 5) 10,50 Euro (§ 3 Abs. 1).

(7) Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 % sind kurbeitragsfrei. Dies gilt nur bei Vorlage eines Behindertenausweises.

(8) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Gast eine
Gästekarte. Die Gästekarte gilt für die Dauer des darauf vermerkten Aufenthaltes.

(9) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5
Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt Bad Weißenstadt übernachten, haben dem KU Kurortentwicklung spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt Bad Weißenstadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim KU Kurortentwicklung erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 getroffen worden ist.

§ 6
Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem KU Kurortentwicklung die Beitragspflichtigen innerhalb von 7 Tagen ab deren Abreise schriftlich bzw. elektronisch zu melden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem KU Kurortentwicklung gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an das KU Kurortentwicklung abzuführen. Das KU Kurortentwicklung kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet dem KU Kurortentwicklung gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, dem KU Kurortentwicklung am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt Bad Weißenstadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an das KU Kurortentwicklung abzuführen. Sie haften dem KU Kurortentwicklung gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7
Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt Bad Weißenstadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann das KU Kurortentwicklung einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers zulässig.

(2) Das KU Kurortentwicklung kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Am 30.09.2025 tritt die Satzung der Stadt Bad Weißenstadt für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 01.01.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 18.04.2019, außer Kraft.

Bad Weißenstadt, den 16. September 2025
Gez. Busch; Vorstandsvorsitzender

Nr. 137

Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See

Beglaubigter Auszug
aus der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt
vom 16.09.2025

Zur Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt wurden sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß geladen.

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt war beschlussfähig.

2. Erlass einer Satzung zur Erhebung Kurbeitrag, Beschluss

Beschluss:

Der Verwaltungsrat des KU Kurortentwicklung beschließt die vorliegende Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages durch das KU Kurortentwicklung ab dem 1. Oktober 2025.

Abst. Verh.:

8 : 0

Beglaubigung:

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Bad Weißenstadt, den 10. Oktober 2025

gez. Matthias Beck
1. Bürgermeister